

Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Taucha (Satzung BrVschau)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 11. Mai 2006 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005, SächsGVBl. S. 155,
 2. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, SächsGVBl. S. 245, ber. 647, geändert durch Gesetz v. 13. Juli 2005, SächsGVBl. S. 266,
 3. §§ 15 bis 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, SächsGVBl. S. 291,
- die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit und Begriffsbestimmung

§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau

§ 3 Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung, Nachschau

§ 4 Regelmäßige Brandverhütungsschau

§ 5 Kostenersatz

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Taucha ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Stadtgebiet sachlich zuständig.
- (2) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen sind einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das gilt auch, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.
- (3) Die Brandverhütungsschau dient der Abwehr von Gefahren, die durch Brände oder Explosionen entstehen könnten, sowie der Vorbereitung möglicher Feuerwehreinsätze.
- (4) Die Brandverhütungsschau umfasst alle Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen entgegenwirken und wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen für Menschen, Tiere und unwiederbringliches Kulturgut ermöglichen. Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz.
- (5) Bei der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit brandgefährliche Zustände vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung

und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung behindern.

§ 2

Durchführende der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch Angehörige der Feuerwehr durchgeführt, die den Qualifikationsanforderungen gemäß § 15 Ziffer 1 oder 3 SächsFwVO genügen. Soweit keine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr über die notwendige Qualifikation verfügen wird die Brandverhütungsschau gemeinsam mit dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten geeigneten Personal durchgeführt.
- (2) Soweit erforderlich wirken bei der Durchführung der Brandverhütungsschau die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder andere sachverständige Personen mit.

§ 3

Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung und Nachschau

- (1) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer oder Besitzer (Verantwortlichen) des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Bei einer außergewöhnlichen Brandverhütungsschau kann die Benachrichtigung entfallen.
- (2) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel festzulegen. Die Verantwortlichen und die an der Brandverhütungsschau Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Es kann insbesondere angeordnet werden, dass Objekte so instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährlich wirken, Anlagen nicht betrieben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen, brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verarbeitet werden dürfen.
- (4) Sofern für die Anordnung der Mängelbeseitigung eine andere Behörde zuständig ist, ist dieser eine Mängelanzeige zuzuleiten.
- (5) Nach Ablauf der in der Anordnung gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (6) Sind bei der Brandverhütungsschau oder der Nachschau keine Mängel feststellbar, ist die Mängelfreiheit dem Verantwortlichen des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes schriftlich zu bestätigen.

§ 4
Regelmäßige Brandverhütungsschauen

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich entsprechend der Anlage aller 3 bis 5 Jahre durchzuführen.
- (2) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau kann auch außerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für Mängel vorliegen oder angezeigt werden.

§ 5
Kostenersatz

Soweit für die Durchführung von Brandverhütungsschauen Kostenersatz zu erheben ist, regelt sich dieser nach einer besonderen Satzung der Stadt Taucha.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Taucha, 12.05.2006

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung BrVSchau

Nr.	Objekt	Zeitabstand in Jahren
1	Versammlungsstätten, Theater und Lichtspielhäuser und Gaststätten mit Veranstaltungsbetrieb	3
2	Hotels und Beherbergungsstätten mit mehr als 8 Betten, sowie Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	3
3	Krankenhäuser und Heilanstalten	3
4	Alten- und Pflegeheime sowie Behinderten-, Kinder- und Jugendheime und Werkstätten / Ausbildungsbetriebe für behinderte Menschen	3
5	Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen	3
6	Schulen und Horte	3
7	Museen, Bibliotheken, Galerien	3
8	Betriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, bearbeitet, abgefüllt, verarbeitet oder aufbewahrt werden	3
9	Landwirtschaftliche Betriebe und andere Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 20 Personen.	3
10	Einrichtungen der Daseinsfürsorge, deren Ausfall einen maßgeblichen Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger und Funktionalität des Staates haben wie Deutsche Bahn, Deutsche Post andere Versorgungsunternehmen	3
11	gewerbliche Lagerräume und Lagerplätze ab 1600m ² Nutzfläche, Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	5
12	Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die wegen des Umgangs mit radioaktiven Stoffen der Genehmigungspflicht unterliegen	5
13	Verkaufsstätten, die einschließlich der Ausstellungs-, Erfrischungsräume und Lagerräume eine Nutzfläche von mehr als 2000m ² haben	3
14	Gaststätten mit mehr als 20 Plätzen	3
15	Büro- und Verwaltungsgebäude ab 100 Arbeitsplätze oder mit mehr als 20 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenertig zugänglich sind	3
16	Mittel- und Großgaragen	5
17	Waldflächen der Waldbrandgefahrenklasse A 1 und A sowie Erholungsgebiete mit erhöhtem Brandrisiko	5
18	Objekte und Einrichtungen, die in lfd. Nr. 1-17 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind	3 bis 5